

Landesgesetzblatt für Wien

165

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 4. Oktober 1966

17. Stück

21. Gesetz: Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966.

21.

Gesetz vom 8. Juli 1966, betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Wiener Landeslehrer für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen (Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Auf Grund des Artikels 14 Abs. 4 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit des Landes Wien über die Landeslehrer für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge (allgemeinbildende Pflichtschulen) sowie für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen (berufsbildende Pflichtschulen) wie folgt geregelt:

§ 1

Die Ausübung der Diensthoheit des Landes Wien über die Landeslehrer obliegt der Landesregierung.

§ 2

(1) Der Landesregierung obliegt auf Vorschlag des Stadtschulrates für Wien (Kollegium):

- a) die Festsetzung des Dienstpostenplanes gemäß Artikel IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215,
- b) die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß § 19 Abs. 5 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 (LaDÜG. 1962), BGBl. Nr. 245.

(2) Die Landesregierung entscheidet in folgenden Angelegenheiten auf Vorschlag des Stadtschulrates für Wien (Kollegium):

- a) provisorische und definitive Anstellung,
- b) Ernennung (Beförderung),
- c) Auszeichnungen und Auszeichnungsanträge,
- d) Verleihung der schulfesten Stellen gemäß § 21 Abs. 5 bis 7 des LaDÜG. 1962,

- e) Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und Versetzung in den dauernden Ruhestand von Amts wegen,
- f) Ausübung des Gnadenrechtes gemäß § 57 des LaDÜG. 1962.

§ 3

Die Zahlung und Verrechnung der in den für die Lehrer geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geldleistungen obliegen dem Magistrat der Stadt Wien.

§ 4

Die Durchführung der nicht in den §§ 2 und 3 angeführten Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit wird dem Stadtschulrat für Wien übertragen.

§ 5

Vor der Erstattung der Vorschläge gemäß § 2 sowie vor Durchführung wichtiger Maßnahmen gemäß § 4 ist die Personalvertretung der Lehrer zu hören.

§ 6

Über Berufungen gegen Entscheidungen des Stadtschulrates für Wien entscheidet die Landesregierung.

§ 7

(1) Zur Vornahme der Dienstbeschreibung einschließlich der Gesamtbeurteilung (§§ 50 ff. LaDÜG. 1962) wird beim Stadtschulrat für Wien eine Qualifikationskommission eingesetzt.

(2) Der Qualifikationskommission gehören an:

- a) der Amtsdirektor des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender,
- b) die Bezirksschulinspektoren und Berufsschulinspektoren,
- c) gewählte Vertreter (Stellvertreter) der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen,
- d) gewählte Vertreter (Stellvertreter) der Lehrer an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten konfessionellen Pflichtschulen (§ 19 Abs. 1 lit. b Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962).

(3) Die Qualifikationskommission entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektor oder Berufsschulinspektor als Vorsitzenden und zwei gewählten Vertretern (Stellvertretern) des Lehrstandes jener im § 8 Abs. 1 oder 2 angeführten Gruppe, der der betreffende Lehrer zugehört.

(4) Die Vertreter des Lehrstandes in den Fällen § 8 Abs. 1 lit. d, e, f müssen dem Inspektionsbezirk des Vorsitzenden angehören.

§ 8

(1) Die Vertreter (Stellvertreter) des Lehrstandes der Lehrer an den öffentlichen Pflichtschulen in der Qualifikationskommission werden aus folgenden Gruppen gewählt:

- a) Hauptschuldirektoren, Direktoren der Polytechnischen Lehrgänge einschließlich provisorischer Leiter,
- b) Sonderschuldirektoren einschließlich provisorischer Leiter,
- c) Volksschuldirektoren einschließlich provisorischer Leiter,
- d) Hauptschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge,
- e) Sonderschullehrer,
- f) Volksschullehrer,
- g) Arbeitslehrerinnen,
- h) Sprachlehrer,
- i) Berufsschuldirektoren und Berufsschuldirektor-Stellvertreter,
- j) Berufsschullehrer an gewerblichen Berufsschulen,
- k) Berufsschullehrer an kaufmännischen Berufsschulen,
- l) Religionslehrer für den römisch-katholischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen,
- m) Religionslehrer für den römisch-katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Pflichtschulen,
- n) Religionslehrer für den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen,
- o) Religionslehrer für den mosaischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen.

(2) Die Vertreter (Stellvertreter) des Lehrstandes der Lehrer an den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten konfessionellen Pflichtschulen in der Qualifikationskommission werden aus folgenden Gruppen gewählt:

- a) Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 V und L 3,

b) Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 H S und L 2 B.

(3) a) Die Vertreter (Stellvertreter) des Lehrstandes in den nach den §§ 7, 9, 11 und 12 eingesetzten Kommissionen werden für die Dauer von vier Schuljahren jeweils vor Ablauf des vierten Schuljahres nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Wahlberechtigt sind die Lehrer des Dienststandes. Wählbar sind nur disziplinar unbescholtene Lehrer. Ein Stellvertreter tritt ein, wenn ein Mitglied sich der Ausübung seines Amtes im Sinne des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950 zu enthalten hat, ausscheidet, abgelehnt wird, verhindert ist oder wenn es sich um die Beurteilung oder den Disziplinarfall eines Mitgliedes dieser Kommission oder eines Lehrers derselben Schule handelt, an der der Beisitzer wirkt.

b) Die näheren Bestimmungen über die Wahl, über allfällig erforderliche Ergänzungswahlen sowie über die Reihenfolge des Eintrittes der Stellvertreter werden vom Stadtschulrat für Wien (Kollegium) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Wiener Gemeindevahlordnung, LGBL. für Wien Nr. 17/1964, nach Anhörung der Personalvertretung gesondert für die in den Abs. 1 und 2 angeführten Vertreter des Lehrstandes im Verordnungsweg erlassen.

§ 9

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Gesamtbeurteilung (§ 54 LaDÜG. 1962) ist die am Sitze des Stadtschulrates für Wien eingesetzte Qualifikationsoberkommission zuständig.

(2) Der Qualifikationsoberkommission gehören an:

- a) ein rechtskundiger Beamter als Vorsitzender und ein Stellvertreter,
- b) die Landesschulinspektoren,
- c) gewählte Vertreter (Stellvertreter) des Lehrstandes.

§ 10

(1) Der Vorsitzende (Stellvertreter) der Qualifikationsoberkommission wird vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien aus dem Personalstand der rechtskundigen Beamten des Magistrates der Stadt Wien für die Dauer von vier Schuljahren jeweils vor Ablauf des vierten Schuljahres bestellt.

(2) Die Qualifikationsoberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus einem rechtskundigen Beamten als Vor-

sitzenden (Stellvertreter), dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Landeschulinspektor und drei Vertretern (Stellvertretern) des Lehrstandes.

§ 11

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird eine Disziplinarkommission eingesetzt.

(2) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) der Amtsdirektor des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender,
- b) die erforderliche Anzahl von rechtskundigen Beamten (Stellvertreter),
- c) die Bezirksschulinspektoren und Berufsschulinspektoren,
- d) gewählte Vertreter (Stellvertreter) des Lehrstandes.

(3) Die im Abs. 2 lit. b angeführten Mitglieder (Stellvertreter) werden vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien aus dem Personalstand der rechtskundigen Beamten des Magistrates der Stadt Wien für die Dauer von vier Schuljahren jeweils vor Ablauf des vierten Schuljahres bestellt.

(4) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht:

- a) aus einer der im Abs. 2 lit. b genannten Personen als Vorsitzenden (Stellvertreter),
- b) aus einer der im Abs. 2 lit. b genannten Personen als Beisitzer (Stellvertreter),
- c) aus dem zuständigen Bezirksschulinspektor (Berufsschulinspektor) als Beisitzer (Stellvertreter),
- d) aus zwei der im Abs. 2 lit. d angeführten Mitgliedern (Stellvertretern) jener im § 8 Abs. 1 oder 2 angeführten Gruppe, der der betreffende Lehrer zugehört, als Beisitzer.

(5) Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Lehrer derselben Gruppe (§ 8 Abs. 1 oder 2), so sind die diesem Disziplinarfall zugrunde liegenden Pflichtverletzungen gemeinsam in einem Senat zu behandeln; betrifft ein solcher Disziplinarfall mehrere Lehrer verschiedener Gruppen, so tritt in den hiefür besonders zusammensetzenden Disziplinarsenat nur je ein Vertreter der Gruppen ein, denen die beschuldigten Lehrer angehören. Zur Wahrung der Gleichzahl mit den Lehrervertretern sind in diesen Fällen zunächst die Stellvertreter der im Abs. 4 lit. b bezeichneten Mitglieder heranzuziehen; im Bedarfsfall bestimmt der Vorsitzende aus der Mitte der nach Abs. 4 lit. b und c bestellten Mitglieder zur Wahrung der Gleichzahl die weiterhin erforderlichen Mitglieder.

§ 12

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission ist die am Sitze des Stadtschulrates für Wien eingesetzte Disziplinaroberkommission zuständig.

(2) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

- a) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender,
- b) die erforderliche Anzahl von rechtskundigen Beamten (Stellvertreter),
- c) die Landeschulinspektoren,
- d) gewählte Vertreter (Stellvertreter) des Lehrstandes.

(3) Die im Abs. 2 lit. b angeführten Mitglieder (Stellvertreter) werden vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien aus dem Personalstand der rechtskundigen Beamten des Magistrates der Stadt Wien für die Dauer von vier Schuljahren jeweils vor Ablauf des vierten Schuljahres bestellt.

(4) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in zwei Senaten, von denen der eine für die Lehrer an allgemeinbildenden, der andere für die Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen gebildet wird.

(5) Jeder Senat besteht:

- a) aus dem Vorsitzenden (Stellvertreter),
- b) aus einer der im Abs. 2 lit. b genannten Personen als Beisitzer (Stellvertreter),
- c) aus dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Landeschulinspektor als Beisitzer,
- d) aus zwei im Abs. 2 lit. d angeführten Mitgliedern (Stellvertretern) als Beisitzer.

(6) Den Vorsitz im Senat führt der Präsident des Stadtschulrates für Wien oder ein von ihm mit der Vertretung betrauter rechtskundiger Beamter.

§ 13

(1) Die Senate der nach diesem Gesetz einzurichtenden Kommissionen werden vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien bestellt.

(2) Die Kommissionen (Senate) fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Alle zur Mitwirkung im Qualifikationsverfahren und im Disziplinarverfahren berufenen Organe müssen disziplinar unbescholten sein; sie sind in Ausübung ihres Amtes, das sie gewissenhaft und unparteilich zu führen haben, zur Ver-

schwiegenheit verpflichtet. Die zur Mitwirkung im Disziplinarverfahren berufenen Organe sind überdies in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1966 in Kraft.

(2) Die nach den §§ 7 bis 12 einzurichtenden Kommissionen sind innerhalb eines Jahres nach

Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden; bis zu deren Neubildung haben die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Kommissionen ihre Funktionen weiter auszuüben.

(3) Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 12. Juli 1963, LGBl. für Wien Nr. 18, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl